



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden (Verkauf)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kunden (Verkauf) werden stillschweigend akzeptiert, falls AERO nicht innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Antwort erhält.

- Preisänderung.** Die umseitig genannten Preise und Gebühren für Waren und andere Positionen dieser Auftragsbestätigung/Bestellung können mit den von AERO CONSULTANTS AG (AERO) festgelegten Preisen und Gebühren angepasst werden und können zum angegebenen Lieferdatum und für jede Lieferung einzeln verrechnet werden, vorausgesetzt, dass die Preise und Gebühren nicht die Preise und Gebühren der gültigen Preisliste von AERO CONSULTANTS AG zur Zeit der Lieferung übersteigen. Diese Preise wurden für die angebotenen Mengen mit Abnahme im schriftlich festgelegten Zeitraum kalkuliert. Falls die Bestellmenge unter der angebotenen Menge liegt, die für den festgelegte Zeitraum vereinbart wurde, behält sich AERO das Recht vor, die Preise dementsprechend anzupassen.
- Zahlungen.** Rechnungen, die im Rahmen dieser Auftragsbestätigung/Bestellung gestellt wurden, sind nur in Geldmitteln zahlbar, die zum entsprechenden Kurswert von AERO CONSULTANTS AG akzeptiert werden. Wann immer angemessene Begründungen für eine finanzielle Unsicherheit hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen, darf AERO andere Zahlungsbedingungen als die umseitig auf dieser Auftragsbestätigung/Bestellung festgelegten und eine Bankreferenz über die Zahlungsfähigkeit des Kunden verlangen. Eine solche Forderung muss mündlich oder schriftlich eingereicht werden und AERO darf nach erfolgter Forderung die Produktion stoppen und/oder die Lieferung aussetzen. Falls der Kunde es versäumt oder sich weigert, innerhalb des angegebenen Zeitraumes einer solchen Forderung der geänderten Zahlungsbedingungen zuzustimmen oder er es versäumt oder sich weigert, eine entsprechende Bankreferenz über seine Zahlungsfähigkeit abzugeben, kann AERO nach eigenem Ermessen dieses Versäumnis oder die Verweigerung als eine Ablehnung eines Teils der Auftragsbestätigung/Bestellung behandeln, welche bisher nicht vollständig ausgeführt wurde oder kann die Produktion fortsetzen und die Lieferung unter Vorbehalt der Besitzverhältnisse oder mit einem Sicherungsrecht ausführen und kann die Zahlung gegen Vorlage einer Legitimationsurkunde fordern. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bleibt die gelieferte Ware alleiniges Eigentum von AERO CONSULTANTS AG.
- Verzögerungen.** Der Versandtermin ist als Datum zu verstehen, an dem die Waren vom Versender an den Spediteur übergeben werden. Jegliche Verzögerungen jenseits des Versandtermins liegen in der Verantwortlichkeit des Warenempfängers beziehungsweise des Spediteurs des Warenempfängers. Falls ein bestimmtes Lieferdatum ausgewiesen ist, entweder umseitig auf der Auftragsbestätigung/Bestellung oder nachträglich durch ein Schreiben von AERO, kann AERO nicht für jegliche Verzögerungen in Erfüllung der Bestellung haftbar gemacht werden, die durch (a) Maschinenschaden, Differenzen mit Arbeitern, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Feuer, Überschwemmungen, von der Bundesregierung oder jeglicher anderer Staatsregierung oder deren Unterabteilung oder Behörde geforderte direkten oder indirekten Prioritäten zugunsten derselben, Verzögerung bei Transporten oder Mängel an Transporteinrichtungen, von Bundes- oder Staatsgesetzen verhängten Einschränkungen oder darunterfallende Bestimmungen oder Reglements, oder (b) jegliche Ursache ausserhalb der Kontrolle von AERO.
- Garantie.** AERO gibt keinerlei Garantien, ausdrücklich oder stillschweigend, zum Zustand und allgemeiner Gebrauchstauglichkeit des Produktes für jeglichen Zweck oder jegliche andere Angelegenheit hinsichtlich des Produktes. Die Gebrauchsbedingungen stehen nicht unter Kontrolle des Verkäufers und der Käufer ist verantwortlich für die richtige Handhabung und deren Risiken. Unter keinen Umständen ist der Verkäufer haftbar für Erst-, Folge- und beiläufig entstandene Schäden, die durch falsche Handhabung des Produktes entstehen. Der Verkäufer ist lediglich verpflichtet, offensichtlich fehlerhafte Ware zu ersetzen. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, die Tauglichkeit des Produktes unter den Voraussetzungen des gegebenen Zeitpunktes der Anwendung zu bestimmen. Technische Datenblätter, wie auch Sicherheitsdatenblätter sind verfügbar und auf Anfrage erhältlich. Ausser, wenn eine Spezifikation involviert ist, die den Parameter des Produktes und seinen Gebrauch bestimmt, ist es in der Pflicht des Käufers nach dem technischen Datenblatt und dem Sicherheitsdatenblatt des Materials zu fragen, falls es noch nicht in dessen Besitz ist. Der Käufer akzeptiert alle auf dem technischen Datenblatt und Sicherheitsdatenblatt festgesetzten Konditionen und arbeitet nach diesen. AEROs Pflicht und der Rechtsschutz des Käufers sind ausdrücklich nach AERO's Wahl beschränkt auf (a) die Reparatur der defekten Ware, (b) die Ersatzlieferung hiervon durch gleiche Materialien am umseitig beschriebenen F.O.B. Ort und c) die Rückzahlung des Verkaufspreises. Eine Ersatzlieferung der defekten Ware oder eine Rückzahlung des Verkaufspreises wird nur nach Rücksendung der defekten Ware, welche erst nach Begutachtung von AERO und nach Absprache des Lieferanten sowie, zu Lasten des Verkäufers zurückgesandt werden darf, vollzogen. Der Kunde muss AERO, seinen Lieferanten und den Aufsichtsbehörden das Recht einräumen, den Zugang zu allen beteiligten Einrichtungen zu gewähren, die den Auftrag des Kunden betreffen und die dazugehörigen geführten Aufzeichnungen,
- Patente.** AERO stimmt zu, Kunden, ihre Nachfolger und Rechtsnachfolger, gegen alle Urteile, Erlasse und Kosten zu entschädigen, die durch die Verletzung jeglicher US- und / oder Schweizer Patente für (a) von AERO zum allgemeinen Verkauf angebotene standard-kommerzielle Zusammensetzungen zum Zeitpunkt der Annahme mittels dieser Auftragsbestätigung/Bestellung, oder (b) von AERO zum allgemeinen Verkauf angebotene standard-kommerziellen Formen, Gebilde oder Konstruktionen zum Zeitpunkt der Annahme mittels dieser Auftragsbestätigung/Bestellung, entstehen und zwar in dem Masse, dass diese Zusammensetzungen, Formen, Gebilde oder Konstruktionen im Rahmen dieses Vertrags geliefert werden. Der Kunde stimmt zu, für im Rahmen dieser Bestellung gelieferte Waren, AERO, seine Nachfolger und Rechtsnachfolger, gegen alle Urteile, Erlasse und Kosten zu entschädigen, die sich durch Verletzung jeglicher US-Amerikanischer und/oder Schweizer Patente in dem Masse, dass sich solch eine Rechtsverletzungen aus der gelieferten Bauweise, Spezifikationen oder Anweisungen ergeben, oder diese ausdrücklich oder implizit vom Kunden gewünscht wurden und sich von den vorgenannten Themen (a) und (b) unterscheiden. Keine Partei hat Anspruch auf Entschädigung im Rahmen dieser Klausel sofern nicht jede betreffende Patentverletzung sofort der anderen Partei in schriftlicher Form bekannt gemacht wird, sobald diese bekannt wurde und die vollständige Gelegenheit eingeräumt wurde, auf Kosten dieser anderen Partei, diese Patentverletzung zu verteidigen und über diese zu verfügen. Der Verkauf von Waren im Rahmen dieser Auftragsbestätigung/Bestellung gewährt dem Kunden keine Rechte oder Lizenzen jeglicher Art für Patente, die Eigentum oder unter der Kontrolle von AERO sind oder unter deren AERO lizenziert ist, aber das Voranstehende soll nicht verstanden werden, um in irgendeiner Form das Recht des Kunden zur Verwendung und Verkauf diese Waren zu beschränken, für den Fall, dass solche Waren, die hierunter verkauft werden durch solch ein Patent abgedeckt sind.
- Filialen und Tochtergesellschaften.** Dieser Auftrag kann durchgeführt und alle Rechte dem Kunden gegenüber können durch AERO oder durch eine oder mehrere Filialen und Tochtergesellschaften zusammen mit AERO oder teils durch AERO teils durch die Filialen oder Tochtergesellschaften geltend gemacht werden.
- Verzichtserklärung.** Keine Verfügung hiervon und keine Verletzung dieser Verfügung gelten als aufgehoben aufgrund irgendeiner vorhergehenden Verzichtserklärung solcher Verfügungen oder irgendeiner Verletzung davon.
- Leihgeräte.** Jegliche Geräte, die umseitig näher beschrieben sind, sind zurückzugeben, und diejenigen, für die eine Gebühr verrechnet oder ein Depot geleistet wurde, sollen in Übereinstimmung mit AERO's Standardbedingungen zurückgeschickt werden.



9. **Lieferung und Transport.** Sofern umseitig nicht anders angegeben, werden alle Waren ab Werk (EX WORKS) Versandort der Produktionsstätte versandt und die Kosten des Transportes gehen zu Lasten des Käufers. Wenn nachgewiesen werden kann, dass das Material innerhalb der vertraglich festgelegten Zeit dem Spediteur zur planmässigen Lieferung übergeben wurde, kann weder der Zulieferer noch AERO für das Nichterfüllen des Liefertermins oder die mögliche Beschädigung durch den Fehler des Spediteurs, verantwortlich gemacht werden.
10. **Mengentoleranz.** Es gilt eine handelsübliche Toleranz von plus oder minus 10% auf die Menge eines jeden, auf der Vorderseite beschriebenen, Artikels, wenn nicht eine andere Toleranz auf der Vorderseite vermerkt ist.
11. **Schadensersatz.** Der Kunde soll AERO von jeglichem Ausfall, Haftung, Anspruch, Klage und Kosten freihalten, schadlos halten, entschädigen und davor schützen, welche verursacht werden durch, sich ergebend aus oder betreffend der Beschaffenheit der hiermit gelieferten Waren, oder die Beschaffenheit der Verpackungen oder der Behälter, in welchem sie geschickt wurden, falls diese Waren, Verpackungen oder Behälter nach Kundenwunsch ausgelegt oder spezifiziert wurden.
12. **Bedingungen „Ex Works“.** Es ist zu beachten, dass AERO die Waren entsprechend der Bedingung „ex works“ verkauft. Es ist die Verantwortung des Kunden, Ansprüche bezüglich schadhafter Waren direkt beim Spediteur und nicht bei AERO CONSULTANTS AG geltend zu machen. Zusätzlich soll der Kunde seine Forderung sofort nach Erhalt der Waren stellen. Der Empfänger muss eine Schadensanzeige bezüglich der schadhaften Waren dem Spediteur innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Lieferung zusenden, andernfalls wird der Spediteur die Haftung gemäss Warschauer Abkommen ablehnen.
13. Falls vertraglich nicht anders festgehalten, sind die Lieferkonditionen der AERO CONSULTANTS AG gemäss **INCOTERMS 2000**, herausgegeben von der internationalen Handelskammer in Paris, zu verstehen. Es gilt die Gesetzgebung der Schweiz, Gerichtsstand Zürich.

## Anhang 1: Zusatz zu Paragraph 2. Zahlungen betreffend Eigentumsvorbehalt:

- 2.1. Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Waren, die der Kunde nicht bereits vor der Lieferung vollständig bezahlt hat, bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 2.2. Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Er wird die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Kunde tritt uns im Voraus die Ansprüche gegen die Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 2.3. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren aufgewendet werden müssen.
- 2.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsgang zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde die Abtretung offenlegen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 2.5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Wir erwerben dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Der Kunde verwahrt die neue Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so gilt die in Ziff. 4 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.
- 2.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Schätzwert die zu sichernden Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Freigabe erfolgt auf Verlangen des Kunden.
- 2.7. Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nur in beschränkter Form zu, können wir uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B: Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken.